

Einzellinie 359 Koblenz – Saffig – Plaidt

Aufgabenträger	Landkreis Mayen-Koblenz
Vergabezeitraum	12.12.2020 – 11.12.2021
Verkehrstage	Montag bis Freitag, Samstag
Verknüpfungspunkte	Bassenheim Kirche (Bus) Koblenz Bahnhof Stadtmitte/Löhr-Center (Zug, Bus) Koblenz Hauptbahnhof (Bus) Plaidt Dorfplatz (Bus)
Verkehrliche Funktion	Anbindung der Ortsgemeinden an das Oberzentrum Koblenz und das Grundzentrum Saffig.
Anzubindende Einrichtungen bzw. Gebiete	Schulen in Andernach (Gymnasien, Realschulen plus, Berufsschule) Koblenz (Berufliche Schulen, Gymnasien, Realschulen plus, Integrierte Gesamtschule), Mülheim-Kärlich (Grundschule, Gymnasium, Realschule plus), Plaidt (Integrierte Gesamtschule), Weißenthurm (Gymnasium, Realschule plus).
Tarif	Es gilt vollumfänglich der VRM-Verbundtarif auf Grundlage der von der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH als Gruppe zuständiger Behörden erlassenen Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im VRM.
Tariftreue	Die Nahverkehrsplanung des Landkreises Mayen-Koblenz enthält zur Tariftreue folgende Aussage: „Bei Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene sind die Bestimmungen des Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Form durch die ausführenden Beförderungsunternehmen und ihre Nachunternehmen einzuhalten.“

Anlagen:

- Fahrplan
- Verkehrstagsregelung
- Vorgaben zum Fahrplan
- Qualitätsanforderungen

Bitte beachten Sie unsere Nachtfahrten der Linie N 10 am Wochenende

24. und 31.12. Verkehr wie an Samstagen

	Montag bis Freitag				Samstag		
Fahrtnummer	0359 003	0359 005	0359 007		0359 009	0359 001	
Verkehrsbeschränkungen							
Anmerkungen							
Koblenz Hbf (ZOB)	12 00	13 25	16 05		17 05	11 50	
Koblenz Christuskirche	12 02	13 27	16 07		17 07	11 52	
Koblenz Bf Stadtmitte/Löhr-Center	12 05	13 30	16 10		17 10	11 55	
Koblenz Altengraben	12 07	13 32	16 12		17 12	11 57	
Koblenz-Lützel Balduinbrücke	12 09	13 34	16 14		17 14	11 59	
Koblenz-Lützel An d. Ringmauer	12 10	13 35	16 15		17 15	12 00	
Koblenz-Lützel Langemarckpl.	12 11	13 36	16 16		17 16	12 01	
Koblenz-Mett. Johannesstr.	12 12	13 37	16 17		17 17	12 02	
Koblenz-Mett. Klosterbrauerei	12 13	13 38	16 18		17 18	12 03	
Koblenz-Mett. In der Weglänge	12 14	13 39	16 19		17 19	12 04	
Koblenz-Mett. Wahlsweg	12 15	13 40	16 20		17 20	12 05	
Koblenz-Mett. BW- Krankenhaus	12 17	13 42	16 22		17 22	12 07	
Rübenach Brückerbach	12 19	13 44	16 24		17 24	12 09	
Rübenach Kilianstraße	12 21	13 46	16 26		17 26	12 11	
Rübenach Kriegerdenkmal	12 22	13 47	16 27		17 27	12 12	
Rübenach Aachener Str.	12 23	13 48	16 28		17 28	12 13	
Bassenheim Alter Bahnhof	12 26	13 51	16 31		17 31	12 16	
Bassenheim Im Sässel	12 27	13 52	16 32		17 32	12 17	
Bassenheim Kirche	12 28	13 53	16 33		17 33	12 18	
Saffig Flugplatz	12 31	13 56	16 36		17 36	12 21	
Saffig Barmherzige Brüder	12 32	13 57	16 37		17 37	12 22	
Saffig Dorfplatz	12 33	13 58	16 38		17 38	12 23	
Saffig Von der Leyenstraße	12 34	13 59	16 39		17 39	12 24	
Plaidt Rauschermühle/Vulkanpark	12 35	14 00	16 40		17 40	12 25	
Plaidt Hummerichstraße	12 37	14 02	16 42		17 42	12 27	
Plaidt Netzebrücke	12 39	14 04	16 44		17 44	12 29	
Plaidt Dorfplatz	○ 12 40	14 05	16 45		17 45	12 30	

Bitte beachten Sie unsere Nachtfahrten der Linie N 10 am Wochenende

24. und 31.12. Verkehr wie an Samstagen

	Montag bis Freitag				Samstag	
Fahrnummer	0359 002	0359 008	0359 010	0359 012	0359 004	0359 006
Verkehrsbeschränkungen						
Anmerkungen	64				64	64
Plaidt Dorfplatz	6 48	8 08	14 08	18 23	6 48	8 08
Plaidt Nettebrücke	6 49	8 09	14 09	18 24	6 49	8 09
Plaidt Hummerichstraße	6 51	8 11	14 11	18 26	6 51	8 11
Plaidt Rauschermühle/Vulkanpark	6 53	8 13	14 13	18 28	6 53	8 13
Saffig Von der Leyenstraße	6 54	8 14	14 14	18 29	6 54	8 14
Saffig Dorfplatz	6 55	8 15	14 15	18 30	6 55	8 15
Saffig Barmherzige Brüder	6 56	8 16	14 16	18 31	6 56	8 16
Saffig Flugplatz	6 57	8 17	14 17	18 32	6 57	8 17
Bassenheim Kirche	7 02	8 22	14 22	18 37	7 02	8 22
Bassenheim Im Sassel	7 03	8 23	14 23	18 38	7 03	8 23
Bassenheim Alter Bahnhof	7 05	8 25	14 25	18 40	7 05	8 25
Rübenach Aachener Str.	7 08	8 28	14 28	18 43	7 08	8 28
Rübenach Grabenstraße	7 09	8 29	14 29	18 44	7 09	8 29
Rübenach Kriegerdenkmal	7 10	8 30	14 30	18 45	7 10	8 30
Rübenach Kilianstraße	7 11	8 31	14 31	18 46	7 11	8 31
Rübenach Brückerbach	7 12	8 32	14 32	18 47	7 12	8 32
Koblenz-Mett. BW- Krankenhaus	7 13	8 33	14 33	18 48	7 13	8 33
Koblenz-Mett. Wahlsweg	7 15	8 35	14 35	18 50	7 15	8 35
Koblenz-Mett. In der Weglänge	7 16	8 36	14 36	18 51	7 16	8 36
Koblenz-Mett. Klosterbrauerei	7 17	8 37	14 37	18 52	7 17	8 37
Koblenz-Mett. Johannesstr.	7 18	8 38	14 38	18 53	7 18	8 38
Koblenz-Lützel Langemarckpl.	7 20	8 40	14 40	18 55	7 20	8 40
Koblenz-Lützel Wiesenweg	7 21	8 41	14 41	18 56	7 21	8 41
Koblenz-Lützel Balduinbrücke	7 23	8 43	14 43	18 58	7 23	8 43
Koblenz Altengraben	7 25	8 45	14 45	19 00	7 25	8 45
Koblenz Bf Stadtmitte/Löhr-Center	7 27	8 47	14 47	19 02	7 27	8 47
Koblenz Roonstraße	7 29	8 49	14 49	19 04	7 29	8 49
Koblenz Hbf (ZOB)	7 30	8 50	14 50	19 05	7 30	8 50

24. und 31.12. kein Busverkehr

Bitte beachten Sie unsere Nachtfahrten der Linie N 10 am Wochenende

	Montag bis Freitag				Samstag	
Fahrtnummer	0359 003	0359 005	0359 007		0359 009	0359 001
Verkehrsbeschränkungen						
Anmerkungen						
Koblenz Hbf (ZOB)	12 00	13 25	16 05		17 05	11 50
Koblenz Christuskirche	12 02	13 27	16 07		17 07	11 52
Koblenz Bf Stadtmittel/Löhr-Center	12 05	13 30	16 10		17 10	11 55
Koblenz Altengraben	12 07	13 32	16 12		17 12	11 57
Koblenz-Lützel Balduinbrücke	12 09	13 34	16 14		17 14	11 59
Koblenz-Lützel An d.Ringmauer	12 10	13 35	16 15		17 15	12 00
Koblenz-Lützel Langemarckpl.	12 11	13 36	16 16		17 16	12 01
Koblenz-Mett. Johannesstr.	12 12	13 37	16 17		17 17	12 02
Koblenz-Mett. Klosterbrauerei	12 13	13 38	16 18		17 18	12 03
Koblenz-Mett. In der Weglänge	12 14	13 39	16 19		17 19	12 04
Koblenz-Mett. Wahlsweg	12 15	13 40	16 20		17 20	12 05
Koblenz-Mett. BW- Krankenhaus	12 17	13 42	16 22		17 22	12 07
Rübenach Brückenbach	12 19	13 44	16 24		17 24	12 09
Rübenach Kilianstraße	12 21	13 46	16 26		17 26	12 11
Rübenach Kriegerdenkmal	12 22	13 47	16 27		17 27	12 12
Rübenach Aachener Str.	12 23	13 48	16 28		17 28	12 13
Bassenheim Alter Bahnhof	12 26	13 51	16 31		17 31	12 16
Bassenheim Im Sässel	12 27	13 52	16 32		17 32	12 17
Bassenheim Kirche	12 28	13 53	16 33		17 33	12 18
Saffig Flugplatz	12 31	13 56	16 36		17 36	12 21
Saffig Barmherzige Brüder	12 32	13 57	16 37		17 37	12 22
Saffig Dorfplatz	12 33	13 58	16 38		17 38	12 23
Saffig Von der Leyenstraße	12 34	13 59	16 39		17 39	12 24
Plaidt Rauschermühle/Vulkanpark	12 35	14 00	16 40		17 40	12 25
Plaidt Hummerichstraße	12 37	14 02	16 42		17 42	12 27
Plaidt Nettebrücke	12 39	14 04	16 44		17 44	12 29
Plaidt Dorfplatz	○ 12 40	14 05	16 45		17 45	12 30

	Montag bis Freitag				Samstag	
Fahrtnummer	0359 002	0359 008	0359 010	0359 012		0359 004
Verkehrsbeschränkungen						0359 006
Anmerkungen	64					64
Plaidt Dorfplatz	6 48	8 08	14 08	18 23		6 48
Plaidt Nettebrücke	6 49	8 09	14 09	18 24		6 49
Plaidt Hummerichstraße	6 51	8 11	14 11	18 26		6 51
Plaidt Rauschermühle/Vulkanpark	6 53	8 13	14 13	18 28		6 53
Saffig Von der Leyenstraße	6 54	8 14	14 14	18 29		6 54
Saffig Dorfplatz	6 55	8 15	14 15	18 30		6 55
Saffig Barmherzige Brüder	6 56	8 16	14 16	18 31		6 56
Saffig Flugplatz	6 57	8 17	14 17	18 32		6 57
Bassenheim Kirche	7 02	8 22	14 22	18 37		7 02
Bassenheim Im Sässel	7 03	8 23	14 23	18 38		7 03
Bassenheim Alter Bahnhof	7 05	8 25	14 25	18 40		7 05
Rübenach Aachener Str.	7 08	8 28	14 28	18 43		7 08
Rübenach Grabenstraße	7 09	8 29	14 29	18 44		7 09
Rübenach Kriegerdenkmal	7 10	8 30	14 30	18 45		7 10
Rübenach Kilianstraße	7 11	8 31	14 31	18 46		7 11
Rübenach Brückenbach	7 12	8 32	14 32	18 47		7 12
Koblenz-Mett. BW- Krankenhaus	7 13	8 33	14 33	18 48		7 13
Koblenz-Mett. Wahlsweg	7 15	8 35	14 35	18 50		7 15
Koblenz-Mett. In der Weglänge	7 16	8 36	14 36	18 51		7 16
Koblenz-Mett. Klosterbrauerei	7 17	8 37	14 37	18 52		7 17
Koblenz-Mett. Johannesstr.	7 18	8 38	14 38	18 53		7 18
Koblenz-Lützel Langemarckpl.	7 20	8 40	14 40	18 55		7 20
Koblenz-Lützel Wiesenweg	7 21	8 41	14 41	18 56		7 21
Koblenz-Lützel Balduinbrücke	7 23	8 43	14 43	18 58		7 23
Koblenz Altengraben	7 25	8 45	14 45	19 00		7 25
Koblenz Bf Stadtmittel/Löhr-Center	7 27	8 47	14 47	19 02		7 27
Koblenz Roonstraße	7 29	8 49	14 49	19 04		7 29
Koblenz Hbf (ZOB)	○ 7 30	8 50	14 50	19 05		7 30

64 von Andernach (siehe Linie 335)

Anlage: Verkehrstagsregelung

Linie 359

Für die Linie gelten folgende Verkehrstagsregelungen:

- An Feiertagen Verkehr wie Sonntag. Es gilt die Feiertagsregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- Zur Zeit sind folgende schulfreie Tage festgelegt: Rosenmontag, Fastnachtsdienstag, Tag nach Christi Himmelfahrt, Tag nach Fronleichnam.
- Am 24. und 31.12. gilt der Samstagsfahrplan, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

Die Fahrpläne werden für die Kunden grundsätzlich in die Verkehrstagsgruppen „Montag – Freitag“, „Samstag“ und „Sonn- und Feiertag“ unterteilt.

Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss zählen zum Fahrplan des Vortages.

Anlage: Vorgaben zum Fahrplan

Linie 359

Fahrzeugqualität

Es gelten die in der Anlage „Qualitätsforderungen“ dargestellten Vorgaben für den Fahrzeugeinsatz. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Vorgaben der Kategorie B der Anlage „Qualitätsanforderungen“ erfüllen, für Fahrzeuge des Typs „KB“ gelten davon abweichend die Vorgaben der Kategorie A.

Beförderungsqualität im Schülerverkehr

In den Fahrzeugen dürfen nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und 70 % der zugelassenen Stehplätze besetzt sein.

Beförderungsqualität im Kindergartenverkehr

Im Rahmen der Kindergartenbeförderung gilt: Jedem zu befördernden Kind, ist ein Sitzplatz zu garantieren.

Der Fahrer darf erst dann losfahren, wenn alle Kinder sitzen. Sitze, welche nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z.B. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüber liegen). Die Nichtbenutzung dieser Sitze wird vom Fahrpersonal beim Einsteigen überwacht. Während der Fahrt ist diese Überwachung nicht möglich. Der Ausstieg darf nur erfolgen, wenn mindestens eine erwachsene Person an der Haltestelle anwesend ist und die Kinder in Empfang nimmt.

Soweit Sicherheitsgurte in Omnibussen vorhanden sind, sind diese anzulegen. In Kleinbussen sind diese nur in Kombination mit Rückhalteeinrichtungen für Kinder zu nutzen.

Während der Anwesenheit von Kindergartenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge.

Der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeugen beachtet.

Die Fahrzeugführer werden auf die besonderen Bedürfnisse der zu befördernden Kindergartenkinder hin geschult.

Dem Verkehrsunternehmen werden auf Wunsch von Eltern und von Kindergärten Listen mit den Namen und den Telefonnummern der Eltern ausgehändigt. Verbleibt ein Kind

bei der Rückfahrt im Bus, sind Eltern, Kindergarten und in Ausnahmefällen Notdienste zu informieren.

Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Endhaltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Ankunftszeit abgewartet werden.

Nach dem Aussteigen ist der Bus an der letzten Haltestelle – bei der Hinfahrt am Kindergarten, bei der Rückfahrt an der letzten Ausstiegshaltestelle – auf im Bus verbliebene Kinder zu kontrollieren.

Verkehr bei Zeugnisausgabe

Am Tag der Zeugnisausgabe werden die Fahrpläne des Busverkehrs den Erfordernissen des Schülerverkehrs angepasst. Hierfür gelten folgende Regeln:

Alle Fahrten der Linie sind Fahrten nach § 42 PBefG und somit Linienverkehr. Einige - im Fahrplan gekennzeichnete - Fahrten entfallen an den o.g. Tagen.

Das Verkehrsunternehmen hat auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz (abrufbar unter www.kvmyk.de) die Beförderung der Schüler nach dem Unterrichtsende an den o.g. Tagen zu gewährleisten, in dem zusätzliche Fahrten angeboten werden. Die Fahrpläne dieser Fahrten sind mit dem Aufgabenträger und den Schulleitungen vorher abzustimmen, eine Veröffentlichung an den Haltestellen und in der elektronischen Fahrplanauskunft erfolgt nicht.

Fortschreibung der Fahrpläne

Bis zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der hier zu vergebenden Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Die zu vergebende Linie ist überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV sind nur bedingt vom ÖPNV-Aufgabenträger zu beeinflussen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung. Eine Fahrzeugmehrung ist dabei auszuschließen.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Dauerhafte Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Anlage: Qualitätsanforderungen

Linie 359

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Sofern die Qualitätsstandards schuldhaft nicht gewährleistet werden, fallen die unter Punkt 3 dargestellten Pönale an.

Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des Verkehrsunternehmens trägt das Verkehrsunternehmen. Die Pönale können nur angesetzt werden, wenn die Vorfälle durch Mitarbeiter der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) bzw. des Aufgabenträgers oder von diesen ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten Dritten festgestellt sind oder wenigstens zwei Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen oder beim Verkehrsunternehmen aktenkundig sind (z. B. Fahrzeugausfälle). Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Pönale auch mehrfach angesetzt werden.

Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten per E-Mail an die VRM GmbH und den Aufgabenträger gemeldet, werden die entsprechenden Pönalen nur mit 25 % des veranschlagten Betrages angesetzt.

1. Fahrzeugqualität

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.1.	Fahrzeugalter (bezogen auf das jeweilige Fahrplanjahr, maßgeblich ist der Monat der Erstzulassung)		
1.1.1.	Maximales Alter		
	10 Jahre	X	
	20 Jahre		X
1.1.2	Maximales Durchschnittsalter		
	8 Jahre. Das Erfordernis der Einhaltung des Durchschnittsalters von 8 Jahren entfällt, sofern bei Betriebsaufnahme die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind. Dies soll es ermöglichen, eine für das Linienbündel bzw. die nichtgebündelte Einzellinie neu angeschaffte Fahrzeugflotte über die gesamte Vertragslaufzeit ohne Ersatzinvestition einsetzen zu können.	X	

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
------------	---	--------------------	--------------------

1.2.	Technische Merkmale		
1.2.1.	Fahrzeugtyp und Platzangebot		
	KB – Pkw/Kleinbus mindestens 7 Sitzplätze, Mitnahmemöglichkeit für einen Kinderwagen und einen Rollator	X	
	NBn – Niederflur-Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	NB – Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	MBn – Niederflur-Midibus: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	MB – Midibus: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	Bn – Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	B – Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	MXn – Niederflur-15m-Bus, 14,5 m bis 15 m: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	MX – 15-Bus, 14,5m bis 15m: mindestens 50 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
	GBn – Niederflur-Gelenkbus: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz	X	X
	GB – Gelenkbus: mindestens 55 Sitzplätze, Stehperron		X zulässig bis 31.12.2021
1.2.2.	Motor		
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen einer im Mittelgebirge liegenden Region und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben	X	X
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschkapselung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.	X²	X
1.2.3.	Türen		
	Anzahl: mindestens 2, für Gelenkfahrzeuge mindestens 3	X²	X

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.4	Ein- und Ausstieg		
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.2.1.): Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektropneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegs-kante um 60-80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 360 mm	X	
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.2.1.): Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen an der doppeltbreiten Tür 2 (zweite Tür von vorne). Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen.	X	X ab 01.01.2022
	Podestloser Durchgang zwischen den Türen (stufenloser Mittelgang einschließlich Stehperron)	X²	X ab 01.01.2022
	Haltewunschtaster (innen), an jeder vorhandenen vertikalen Haltestange und im Bereich des Stehperrons	X²	
1.2.5.	Fahrgastkomfort- und Sicherheit		
	Sitzplätze		
	Sitzabstand mindestens 680 mm	X	X
	Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.	X	X
	Sondernutzungsflächen, Stehperron²		
	Ausgewiesene Sondernutzungsfläche mit Einstiegshilfe für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder nach VDV-Richtlinie 230/231	X	X ab 01.01.2022
	Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste	X	X
	Kontrastreiche Farbgestaltung oder Farbmarkierung von orientierungsrelevanten Einrichtungselementen des Innenraums	X	X ab 01.01.2022

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
-----	--	-------------	-------------

1.2.5.	Fahrgastkomfort- und Sicherheit (Fortsetzung)		
	Sicherheit		
	Ausreichende Innenraumbelichtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	X
	Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe anzubringen (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich).	X²	X ab 01.01.2022
	An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X²	X
	Fensterschutzstange oberhalb der Festerbrüstung im Bereich der Sondernutzungsfläche	X²	X ab 01.01.2022
	Winterbereifung auf der Antriebsachse in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	X
	Gilt nur für Kleinbus: Winterbereifung in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	
	Mindestens ein Abfallbehälter im Fahrzeug	X²	X
	Heizung, Lüftung, Klimatisierung		
	Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	
	Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz), die folgende Vorgaben erfüllt: Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß ² VDV-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Bus (vorne-mitte-hinten)	X	X ab 01.01.2022
	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage	X	X
1.2.6.	Fahrgastinformation im Fahrzeug²		
	Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren	X	X

² gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
------------	---	--------------------	--------------------

1.2.7.	Fahrgastinformation am Fahrzeug		
	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch) als elektronische Vollmatrixanzeige: Fahrzeugfront: Fahrtziel, Linienbezeichnung Einstiegsseite: Linienverlauf, Linienbezeichnung Fahrzeugheck: Linienbezeichnung	X²	X ab 01.01.2022
	Linienbeschilderung außen (Fahrtziel, Linienbezeichnung) gemäß § 33 BOKraft		X zulässig bis 31.12.2021
	Gilt nur für Kleinbus: Linienbeschilderung außen, an der Frontseite (Fahrtziel, Linienbezeichnung)	X	
	Das VRM-Logo ist an jedem Fahrzeug gut sichtbar an der Front oder an der ersten Tür anzubringen.	X	
1.2.8.	Bordrechner/Fahrkartenverkaufsgerät		
	Funkgerät (Sprechfunk, Bündelfunk, Mobiltelefon o.ä.) zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung	X	X
	Verkaufsbereiter elektronischer Fahrscheindrucker	X	X

² gilt nicht Fahrzeugtyp **KB**

2. Haltestellenausstattung

Die Haltestellen haben folgende Mindestanforderungen, je Abfahrtsstelle:

- Haltestellenzeichen nach StVO (Zeichen 224) und VwV-StVO
- Haltestellenbezeichnung gemäß VRM-Vorgabe
- aktuelles VRM-Logo

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Beschilderung der jeweiligen Haltestelle zuständig. Sofern als Aushangmöglichkeit Fahrplandisplays (und keine Vitrinen) genutzt werden, sind diese bei Neu-/Ersatzbeschaffungen in der Größe DIN-A3 hoch und der RAL-Farbe 5002 (Ultramarinblau) auszuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der jeweils aktuellen Haltestellenfahrpläne und Fahrplanänderungen zuständig. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden. Die Fahrplanaushänge (Qualität: Laserdruck) sind wasserfest zu laminieren.

Während der gesamten Betriebsdauer müssen die Angaben an den Haltestellen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden.

Bei Ablauf des Vertrags/der Liniengenehmigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Masten zum nachgewiesenen Restbuchwert an das Nachfolgeverkehrsunternehmen abzugeben. Die Restbuchwerte sind dem Aufgabenträger rechtzeitig auf Anforderung bekanntzugeben.

3. Anforderungs- und Pönalekatalog

In der folgenden Tabelle werden Anforderungen an die zu erbringende Leistung definiert. Ferner werden Pönale für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Anforderungen festgelegt.

Die Pönale werden für jeden einzelnen Vorfall fällig. Sofern sich aus der Natur des Vorfalls nichts anderes ergibt, liegt im Zweifel mit Beginn eines neuen Betriebstages ein neuer Vorfall vor, bspw. beim Einsatz eines Fahrzeugs ohne elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät. Bei Vorfällen wie bspw. „Rauchen im Fahrzeug“ handelt es sich bei jeder Zuwiderhandlung um einen Vorfall.

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
3.1.	Fahrzeug			
3.1.1.	elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät und/oder Fahrscheinentwerter funktionieren	nicht-funktionieren des elektronischen Fahrkartenverkaufsgeräts und/oder des Fahrscheinentwerter	150,00	
3.1.2.	Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“ - Anzeige sind vorhanden und funktionieren	nicht-funktionieren / fehlende Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“ - Anzeige	50,00	
3.1.3.	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs	150,00	pro Einsatztag (Fahrzeugalter, kein podestloser Durchgang, Nicht-Niederflur, fehlende Rampe, keine Sondernutzungsfläche, etc.)
3.1.4.	Anbringung des VRM-Logos am Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende/ veraltete VRM-Logos	10,00	
3.1.5.	Beschilderung des Fahrzeugs gemäß den Vorgaben unter Punkt 1	fehlende, unzureichende, falsche Beschilderung eines Fahrzeugs	50,00	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
3.1. Fahrzeug				
3.1.6.	Inneneinrichtung des Fahrzeugs weist keine gravierenden Schäden auf	gravierende Schadhafteit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs	100,00	z.B. aufgeschlitzte Sitze, grobe Schmierereien, großflächige Graffiti, defekte Haltestangen und –griffe, zerstörte oder stark beschädigte Wand- oder Deckenverkleidungen, gravierende Defekte der Innenbeleuchtung – wie Ausfall der Innenbeleuchtung für mehrere Sitzreihen oder der gesamten Ein-/ Ausstiegsbeleuchtung
3.1.7.	das Fahrzeuginnere weist keine gravierenden Verschmutzungen auf	gravierende Verschmutzung im Fahrzeuginneren	100,00	klebende oder abfärbende Rückstände an Sitzen, Griffen, Wänden, Gepäckablagen oder Scheiben; Fenster, die kaum Durchsicht bieten; übel riechende bzw. ekelerregende Verschmutzungen
3.1.8.	Ausreichende Belüftung im Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende / unzureichende Belüftung im Fahrzeug	100,00	
3.2. Betriebsablauf				
3.2.1.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) ohne Ersatzbeförderung	500,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, zu frühe Abfahrt an 3 aufeinander folgende Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen werden, gelten als Fahrtausfall

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
-----	-------------	---------	-----------------	-------------

3.2.	Betriebsablauf (Fortsetzung)			
3.2.2.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) mit Ersatzbeförderung	250,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, zu frühe Abfahrt an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
3.2.3.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	zu frühe Abfahrt an der Haltestelle	250,00	Abfahrt mindestens 3 Min. vor Fahrplan
3.2.4.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	verspätete Abfahrt an der Starthaltestelle oder verspätete Ankunft an der Endhaltestelle, ohne dass eine Anschlussaufnahme dies erforderlich macht	ab 5 Min.: 10,00 ab 10 Min.: 20,00 ab 15 Min.: 30,00	ab 30 Minuten: zusätzlich Wertung als Fahrtausfall
3.2.5	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	100,00	für die betroffenen Fahrgäste ist eine Ersatzbeförderung sicher zu stellen, Haftung und Kostenlast beim Verkehrsunternehmen
3.2.6.	aktueller VRM-Haltestellenfahrplan hängt an der Haltestelle aus, gemäß den Vorgaben unter Punkt 2	fehlender Haltestellenfahrplan	50,00	